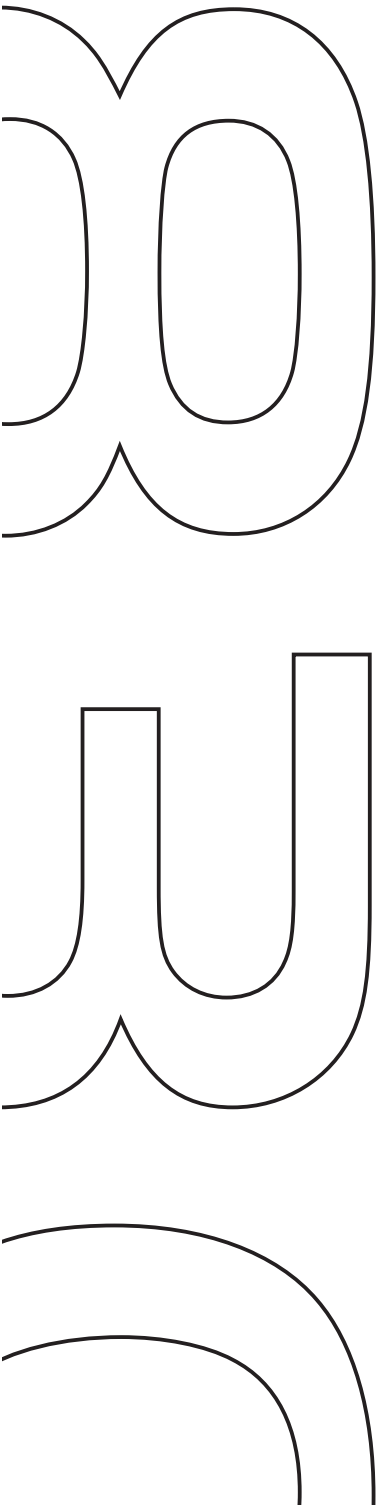


abfallverordnung

vom 22. oktober 2009



Inhaltsverzeichnis		Seite
	Vorbemerkungen	4
1	Allgemeines	4
Art. 1	Zweck, Geltungsbereich	4
Art. 2	Definition der Abfallarten	5
Art. 3	Grundsätze	6
Art. 4	Ausführungsbestimmungen	6
Art. 5	Vollzug und Erlass von Verfügungen	6
Art. 6	Information	6
2	Organisation und Verhaltenspflichten	7
Art. 7	Aufgaben der Gemeinde	7
Art. 8	Pflichten der Personen, die Abfall verursachen oder innehaben	8
3	Gebühren	9
Art. 9	Kostendeckungs- und Verursacherprinzip	9
Art. 10	Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren	9
Art. 11	Grundgebühr	10
Art. 12	Gebührenreglement	10
Art. 13	Gebührenerhebung	10
4	Kontrolle, Straf- und Schlussbestimmungen	11
Art. 14	Kontrolle	11
Art. 15	Strafbestimmungen	11
Art. 16	Schlussbestimmungen	11
5	Inkraftsetzung	11
Art. 17	Inkraftsetzung	11

Bemerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Vorbemerkungen

Grundlagen

Das Abfallrecht besteht zu einem wesentlichen Teil aus Erlassen des Bundes (Umweltschutzgesetz, Technische Verordnung über Abfälle) und des Kantons (Abfallgesetz). Gemäss § 35 Abs. 1 Satz 2 Abfallgesetz regeln die Gemeinden "das Sammelwesen, einschliesslich der getrennten Sammlung bestimmter Abfälle, und die Behandlung der Siedlungsabfälle sowie die Gebühren in einer Abfallverordnung", die der Genehmigung der Baudirektion bedarf.

Die kommunale Abfallverordnung hat die Grundzüge der Gebührenerhebung (Art und Gegenstand der Gebühr, Grundsätze der Bemessung, Kreis der abgabepflichtigen Personen) zu regeln und ist von der Gemeindeversammlung zu erlassen.

Die genauen Gebührenansätze werden indes vom Gemeinderat in einem Gebührenreglement festgelegt und bei Bedarf angepasst.

Ausserdem regelt der Gemeinderat auf der Basis der kommunalen Abfallverordnung die Einzelheiten des Vollzugs in einer Vollzugsverordnung.

Somit sind auf kommunaler Ebene folgende Erlasse zu beachten:

- _ Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Bassersdorf
- _ Gebührenreglement zur Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Bassersdorf
- _ Vollzugsreglement zur Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Bassersdorf

1. Allgemeines

Zweck,
Geltungs-
bereich

Art. 1 ¹Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Bassersdorf.

²Sie gilt für:

- _ Siedlungsabfälle
- _ Sonderabfälle aus Haushalten

³Alle übrigen Abfälle, insbesondere Klärschlamm, Ableitung von Abwässern in die öffentliche Kanalisation, Bauabfälle oder betriebsspezifische Abfälle, muss der Verursacher im Rahmen der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung entsorgen.

⁴Die Verordnung hat zum Ziel, die durch Abfälle entstehenden Umweltbelastungen möglichst gering zu halten und die Ressourcen zu schonen.

⁵Die Verordnung richtet sich an natürliche und juristische Personen, die in Bassersdorf Abfälle verursachen oder innehaben, sowie an die Gemeindeverwaltung.

Definition der
Abfallarten Art. 2

¹Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Siedlungsabfälle lassen sich in folgende Kategorien unterteilen:

_ Kehrlicht: Brennbare, nicht wieder verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalt oder Betrieben (Haushalts- bzw. Betriebskehrlicht).

_ Sperrgut: Kehrlicht, der wegen seinen Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Gebinde passt.

_ Separatabfälle: Siedlungsabfälle, die separat gesammelt werden (durch Separatabfuhr, in Sammelstellen oder über den Handel) und ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.

²Biogene Abfälle: Abfälle, die kompostiert, vergärt oder im Falle von Holzschnitzeln energetisch oder stofflich verwertet werden können (z.B. Grüngut).

³Betriebsabfälle: Die aus Unternehmen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, die hinsichtlich der Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.

⁴Bauabfälle: Sämtliche von Baustellen stammenden Abfälle.

⁵Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle: Abfälle, die in der Verordnung des Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA) bzw. gemäss Art. 2 der eidgenössischen Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) als solche bezeichnet sind.

Grundsätze	Art. 3	<p>¹Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden, namentlich durch Bevorzugung abfallarmer langlebiger bzw. mehrmals verwendbarer Produkte.</p> <p>²Die verwertbaren Anteile der Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln. Biogene Abfälle sind, wenn möglich durch die Personen, bei denen sie anfallen, zu kompostieren.</p> <p>³Die Gemeinde trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Verwaltung, Gemeindewerken und Schulen sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Bauten und Anlagen, bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.</p>
Ausführungsbestimmungen	Art. 4	<p>¹Der Gemeinderat erlässt ein Vollzugsreglement, in welchem Einzelheiten zu Organisation und Durchführung von Kehrichtabfuhr und Separatsammlungen sowie zu weiteren Dienstleistungen der Gemeinde geregelt werden.</p> <p>²Der Gemeinderat erlässt ein Gebührenreglement, in dem gestützt auf die Gebühregrundsätze dieser Verordnung, die Abfallgebühren und die Modalitäten ihrer Erhebung festgelegt werden.</p>
Vollzug und Erlass von Verfügungen	Art. 5	<p>¹Zuständig für den Vollzug der vorliegenden Verordnung und deren Ausführungsbestimmungen ist die im Vollzugsreglement zur Abfallverordnung bezeichnete Abteilung der Gemeinde Bassersdorf, soweit sich nicht aus der vorliegenden Verordnung oder aufgrund der Finanzkompetenzen eine andere Zuständigkeit ergibt.</p> <p>²Für den Erlass von Verfügungen, welche gestützt auf diese Verordnung oder ausführende Erlasse erfolgen, ist der Ressortvorsteher zuständig.</p>
Information	Art. 6	<p>¹Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.</p> <p>²Alle Haushalte und Betriebe erhalten jährlich einen Abfallkalender und soweit notwendig Informationen betreffend Separatsammlungen (z.B. Laubsammelaktion, Sondersammeltage).</p>

³Die Gemeinde erhebt Daten über ihre Abfallbewirtschaftung die Auskunft geben über Herkunft, Art und Menge der Abfälle, anfallende Kosten und Gebühren sowie über die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.

⁴Die Gemeinde fördert den Abfallunterricht in den Schulen.

2. Organisation und Verhaltenspflichten

Aufgaben der
Gemeinde Art. 7

¹Die Gemeinde sorgt dafür, dass

- _ Kehrriecht, Sperrgut, Grüngut und Papier in regelmässigen Abfahrten gesammelt, abgeführt und einer Behandlung zugeführt werden;
- _ diverse Separatabfälle für das Recycling gesammelt, abgeführt und einer Verwertung oder Behandlung zugeführt werden;
- _ Christbäume nach der Weihnachtszeit eingesammelt werden;
- _ die vom Kanton organisierten Sammelaktionen für Sonderabfälle aus Haushalten auf Gemeindegebiet angekündigt und ordnungsgemäss durchgeführt werden können und die kantonalrechtliche Sonderabfallabgabe an den Kanton geleistet wird;
- _ an stark frequentierten öffentlichen Orten (Plätzen, Anlagen etc.) geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung stehen und regelmässig geleert werden;
- _ das Ablagerungs- und Verbrennungsverbot vollzogen wird;
- _ Littering wirksam bekämpft wird.

²Der Gemeinderat kann im Rahmen der übergeordneten gesetzlichen Vorgaben das Angebot an Abfahrten oder Sammlungen ausdehnen oder einschränken. Die Detailregelung der Abfahrten und Separatsammlungen erfolgt im Vollzugsreglement.

³Die Gemeinde sorgt für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, die für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind.

⁴Abfahrten und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Bassersdorf und soweit eine entsprechende Berechtigung besteht, den in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung.

Pflichten der
Personen, die
Abfall verursachen
oder innehaben

Art. 8

⁵Die Gemeinde kann die Ausführung ihrer nicht hoheitlichen Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.

¹Sämtliche Siedlungsabfälle müssen den Abfuhr- oder Sammelstellen der Gemeinde Bassersdorf übergeben werden, ausgenommen jene Abfälle, für die ein Rückgaberecht an den Handel besteht.

²Separatabfälle dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden. Sie sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhr- zuzuführen, soweit sie nicht über den Handel entsorgt werden können.

³Die Sammelstelle für Separatabfälle darf nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in den dafür vorgesehenen Behältnissen benützt werden.

⁴Bei grösseren Mengen Abfällen aus Betrieben (z.B. Glas, Papier, Karton) kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht auf die verursachenden oder innehabenden Personen übertragen. Die Betriebe können ihrerseits das Recht beanspruchen, die Abfälle in Eigenregie zu entsorgen.

⁵Ausgediente Fahrzeuge sind einem rücknahmepflichtigen Hersteller oder Händler abzugeben.

⁶Bauabfälle, Betriebsabfälle sowie Sonderabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlässen zuzuführen.

⁷Sonderabfälle aus Haushalten sind einem rücknahmepflichtigen Abgeber (Handel), einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem bewilligten Empfängerbetrieb zuzuführen.

⁸Es ist verboten, Abfälle im Freien, auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Insbesondere ist es auch verboten, Kleinabfälle (z.B. Kaugummi, Bonbonverpackungen, Taschentücher, Getränkeflaschen, Zigarettenstummel, Imbissverpackungen etc.) auf öffentlichem oder privatem Grund wegzuzwerfen oder liegen zu lassen (Littering).

⁹Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die vor Ort anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder anderen grösseren Mengen von Abfällen benützt werden.

¹⁰Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung (Take-Away-Betriebe, Imbissstände etc.) sowie Betriebe und Veranstaltungen mit grossem Kundenkreis (Discothek, Fasnacht) haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle etc. zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

¹¹Veranstalter können für die während ihrer Veranstaltung verursachten Abfälle zum Einsammeln oder zur Einführung eines Pfandsystems verpflichtet werden.

¹²Abfälle dürfen nicht in die Kanalisation geleitet werden. Dies gilt auch für zerkleinerte Abfälle und für Öle oder Fette sowie Sonderabfälle.

¹³Es ist verboten, nichtpflanzliche Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. Das Verbrennen von naturbelassenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist erlaubt, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen.

¹⁴Holzabfälle dürfen in privaten Verbrennungsanlagen (Cheminées, Kachelöfen etc.) nur dann verbrannt werden, wenn es sich um naturbelassenes Holz handelt. Verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz sowie Spanplatten dürfen nicht verbrannt werden.

3. Gebühren

Kosten-
deckungs-
und Verur-
sacherprinzip

Art. 9 ¹Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden soweit möglich mittels Gebühren den Personen überbunden, die Abfälle verursachen oder innehaben.

²Die anfallenden Kosten für Sammlung und Entsorgung von Abfällen mit nicht eruierbarer Herkunft auf öffentlichem Grund – wie der Inhalt von öffentlichen Abfallbehältnissen, gelitterten Abfällen und illegalen Ablagerungen von Siedlungsabfällen – werden über die Grundgebühren gedeckt.

Mengenab-
hängige Ge-
bühren

Art. 10 ¹Für die Abfallsammlung und -behandlung werden volumenabhängige oder gewichtsabhängige Gebühren erhoben für:

- _ Kehricht aus Haushalten: volumenabhängige Gebühr
- _ Grüngut: volumenabhängige Gebühr
- _ Sperrgut aus Haushalten und Betrieben: gewichtsabhängige Gebühr an Sammelstelle bzw. Sperrgutmarken bei Abfuhr

²Die Gebühren gemäss Abs. 1 decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Entsorgungskosten. Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen decken die Grundgebühren.

³Für die Sammlung und Verwertung von im Gebührenreglement festgelegten Separatabfällen werden gewichtsabhängige oder pauschale Gebühren erhoben. Der Gemeinderat ist berechtigt, weitere Gebühren einzuführen.

Grundgebühr Art. 11 ¹Es wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Sie deckt jene Kosten, die durch die Gebühren gemäss Art. 10 nicht gedeckt werden, insbesondere die Kosten für die von Art. 10 Abs. 3 nicht erfassten Separatsammlungen, für Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden. Dies gilt auch für Betriebe, die ihren Abfall selbst entsorgen.

²Die Grundgebühr wird bemessen pro Wohn- bzw. Betriebseinheit.

³Für Betriebe der Unterwegsverpflegung (Take-Away-Betriebe, Imbissstände, Betreiber von Verpflegungsautomaten etc.) sowie für Unterhaltungsbetriebe mit grossem Publikumsverkehr (Discotheken, Bars etc.) kann die Gemeinde Bassersdorf eine erhöhte (maximal fünffache) Grundgebühr erheben, um den grösseren Aufwand zu decken.

⁴Die Betriebsaufnahme bzw. -aufgabe ist der Gemeinde innerhalb von 8 Tagen zu melden.

⁵Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr für Wohneinheiten liegt beim Grundeigentümer. Für Betriebseinheiten ist grundsätzlich der Betriebsinhaber zuständig. Massgebend sind die Eigentumsverhältnisse am 1. Januar.

Gebührenhöhe Art. 12 Sämtliche Gebühren werden aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes jährlich festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden dabei berücksichtigt.

Gebühren-erhebung Art. 13 ¹Wird die Gebührenrechnung nicht fristgerecht bezahlt, kann eine Gebührenverfügung erlassen werden.

²Wird der Bezug von Wohnungen oder die Betriebsaufnahme nicht gemeldet, können die Gebühren, welche seit dem Bezug bzw. der Betriebsaufnahme angefallen wären, maximal im Umfang von 5 Jahren, rückwirkend eingefordert werden.

4. Kontrolle, Straf- und Schlussbestimmungen

- Kontrolle Art. 14 ¹Die Gemeinde ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.
- ²Die Kosten für die korrekte Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher oder Inhaber unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren in Rechnung gestellt.
- Strafbestimmungen Art. 15 Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft und die kommunale Abfallverordnung, anwendbar.
- Schlussbestimmungen Art. 16 ¹Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion.
- ²Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Abfallverordnung.
- ³Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung vom 12. Juni 1992 aufgehoben.

5. Inkraftsetzung

- Inkraftsetzung Art. 17 Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung mit Beschluss vom 22. Oktober 2009 genehmigt

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG BASSERSDORF

Franz Zemp, Gemeindepräsident

Rolf Rinderknecht, Verwaltungsdirektor

gemeinde bassersdorf

karl hügin-platz | 8303 bassersdorf | telefon 044 838 85 85

gemeinde@bassersdorf.ch | www.bassersdorf.ch

